

## Anlage 2

### Datenblatt für Anlage/n zur Erzeugung von Strom aus Windenergie

#### Anlagenbetreiber

#### Errichter der Anlage

Fa./Name: .....

Fa./Name: .....

Straße: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon: ...../.....

Telefon ...../.....

Fax: ...../.....

Fax: ...../.....

E-Mail: .....

E-Mail: .....

#### Anlagenverantwortlicher nach DIN VDE 0105

- Benennung eines Anlagenverantwortlichen

Fa./Name: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon: ...../.....

Mobil: ...../.....

Fax: ...../.....

E-Mail: .....

- Verzicht auf die Benennung eines Anlagenverantwortlichen

Gläubiger - Identifikationsnummer (Stadtwerke Achim AG) DE 35ZZZ00000057733

### SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Achim AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Achim AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzuziehen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Bankverbindung des Anlagenbetreibers

Kontoinhaber: .....

DE == | ==== | ==== | ==== | ==== | ==  
IBAN

\_\_\_\_\_ BIC ===== | ==  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

### Umsatzsteuerrechtlicher Status

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / FA-Steuer Nummer:.....

- Der Stromerzeuger bestätigt hiermit, dass er Unternehmer i. S. der UStG ist und die Mehrwertsteuer für die Stromspeisevergütung an das Finanzamt abführt.

Zu dem ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Stadtwerke Achim AG wird die Mehrwertsteuer von der Stadtwerke Achim AG in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich vergütet.

oder

- Der Stromerzeuger bestätigt hiermit, dass er Kleinunternehmer i. S. d. § 19 (1) UStG<sup>1</sup> ist und die Mehrwertsteuer für die Stromeinspeisevergütung somit auch nicht an das Finanzamt abführt.

Zu den ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektronischer Energie in das Netz der Stadtwerke Achim AG wird von der Stadtwerke Achim AG **keine** Mehrwertsteuer zusätzlich vergütet.

### (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich (Wir) verpflichte(n) mich/ uns der Stadtwerke Achim AG eine Änderung ggf. unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Der Betreiber einer Photovoltaikanlage kann als sog. Kleinunternehmer behandelt werden, wenn die Umsätze im Gründungsjahr nicht mehr als 17.500 € betragen und im Folgejahr 50.000 € voraussichtlich nicht überschreiten werden (Stand 2014). Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

**Anlage****Anlagenanschrift (Standort)**

Hersteller: ..... Straße: .....

Typ: ..... PLZ, Ort: .....

Gemarkung: .....

Flur: .....

Anzahl baugleicher Einzelanlagen: .....

**Vergütungsangaben**

Die Höhe und Dauer der Vergütung bestimmt sich nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist nach dem Inbetriebnahmeprotokoll der **Anlage 4**:

(bei mehreren Anlagen gesondert für jede Einzelanlage auflisten):

Anlage 1: \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_\_

Anlage 2: \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_\_

Anlage 3: \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_\_

Anlage 4: \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_\_

(ggf. auf gesondertem Blatt fortführen)

Installierte elektrische Anlagenleistung insgesamt: ..... kW

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

- Der Strom aus mehreren Windenergieanlagen wird über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet mit der Folge, dass die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge erfolgt.
- Die Anlage hat eine Leistung von 50 kW oder weniger.
- Nachweis nicht erforderlich.

**Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung**

(gilt nur für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt bis zum 31. Dezember 2016):

- die Anforderungen der technischen Richtlinie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft "Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz", Ausgabe Juni 2008 (Mittelspannungsrichtlinie 2008) (BAnz. Nr. 67a vom 6. Mai 2009) in Verbindung mit "Regelungen und Übergangsfristen für bestimmte Anforderungen in Ergänzung zur technischen Richtlinie: Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz", Stand: 15. Februar 2011 (Ergänzung vom 15. Februar 2011) (BAnz. Nr. 51 vom 31. März 2011, S. 1189), für Anlagen, die nach dem 30. Juni 2010 an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, werden am Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 S. 1 EEG einzeln, gemeinsam mit anderen Anlagen oder durch andere technische oder betriebliche Einrichtungen, erfüllt. Nachweis erfolgt durch:

Vorlage von Einheitenzertifikaten nach dem Verfahren des Kapitels 6.1 der Mittelspannungsrichtlinie 2008 in Verbindung mit der Ergänzung vom 15. Februar 2011 durch einen nach DIN EN 45011:1998 akkreditierten Zertifizierer und

Gutachten eines Sachverständigen

.....

(Datum/Sachverständiger)

Anforderungen des "TransmissionCodes 2007 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber", Ausgabe Version 1.1, August 2007 (TransmissionCode 2007) (BAnz. Nr. 67a vom 6. Mai 2009) nach Maßgabe der Anlage 1 der Systemdienstleistungsverordnung, werden für Anlagen, die nach dem 30. Juni 2010 an das Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, am Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 S. 1 EEG einzeln, gemeinsam mit anderen Anlagen oder durch andere technische oder betriebliche Einrichtungen, erfüllt. Nachweis erfolgt durch:

Vorlage von Einheitenzertifikaten nach dem Verfahren des Kapitels 6.1 der Mittelspannungsrichtlinie 2008 in Verbindung mit der Ergänzung vom 15. Februar 2011 durch einen nach DIN EN 45011:1998 akkreditierten Zertifizierer und

Gutachten eines Sachverständigen

.....

(Datum/Sachverständiger)

### **Verlängerte Anfangsvergütung**

Nach Ablauf von fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage verlängert sich die Anfangsvergütung für \_\_\_\_\_ Monate (Die Zahlung der Anfangsvergütung von fünf Jahren verlängert sich um einen Monat je 0,36 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Zusätzlich verlängert sich die Zahlung der Anfangsvergütung um einen Monat pro 0,48 % des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 100 % des Referenzertrags unterschreitet).

Nachweis durch Ertragstestat (Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung) wird nach fünf Jahren eingeholt. Daraus ergibt sich der Referenzertrag der Anlage von \_\_\_\_\_%.

Grundvergütung wird gezahlt ab dem \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_.

**Einrichtung zur ferngesteuerten Regelung/Datenerfassung im Sinne des § 9 Abs. 1 EEG**

vorhanden

wegen Kapazitätsgröße

derzeit nicht vorhanden

derzeit nicht erforderlich

Nachholung der Errichtung bis zur Inbetriebnahme

Der gesamte Strom aus der Anlage, für den dem Grunde nach ein Förderanspruch nach § 19 EEG besteht und der nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und der durch ein Netz durchgeleitet wird, wird dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Der Strom wird nicht als Regelenergie vermarktet.

Ergeben sich Änderungen zu den obigen Angaben, so verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, diese dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Sonstiges/Anmerkungen**

.....  
.....  
.....  
.....

Stadtwerke Achim AG

.....

Achim, den .....

Ort (Anlagenbetreiber), den

.....

.....

**Unterschrift des Netzbetreibers**

**Unterschrift des Anlagenbetreibers**